Zürcher Kantonal-Karateverband ZKKV
Statuten

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Sitz und Neutralität

1) Der Zürcher Kantonal-Karateverband, nachfolgend ZKKV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2) Der rechtliche Sitz des ZKKV befindet sich in Zürich.
3) Der ZKKV ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich aber unabhängig davon für Anliegen einsetzen, die dem Sport dienlich sind.
4) Der ZKKV ist gemeinnützig.
5) Der ZKKV ist unabhängig von Karateorganisationen und Stilrichtungen.
6) Der ZKKV ist Mitglied des Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS).

1.2 Zweck

Der ZKKV bezweckt die Förderung und Pflege des Karate im Kanton Zürich.

1.3 Ethik und Integrität

1) Der ZKKV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
2) Der ZKKV, seine Organe und Mitglieder begegnen ihrem Gegenüber mit Respekt, sie handeln und kommunizieren transparent.
3) Der ZKKV und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1.ff des Doping-Statuts.
4) Der ZKKV unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den ZKKV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athlet:innen, Coaches, Betreuer:innen, Ärzt:innen und Funktionär:innen verbindlich. Der ZKKV sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiter:innen und Beauftragten durchsetzen.
5) Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft

Die folgenden Bedingungen gelten sowohl bei Aufnahme als auch während der gesamten Mitgliedschaft im ZKKV für Mitglieder aller Kategorien:

1) Mitglieder dürfen zusätzlich zu Karate weitere Angebote anbieten.
2) Kein Angebot eines Mitglieds, welches Niederschlag, Vollkontakt und/oder Bruchtests beinhaltet, darf weder vor Ort noch virtuell für Personen unter 21 Jahren zugänglich sein. Solche Angebote können vom ZKKV auch in keinem Fall unterstützt oder beworben werden, auch nicht für Personen ab 21 Jahren. .
3) Mitglieder verpflichten sich, dem Zweck und den Werten des ZKKV nicht entgegenzuwirken.

2.2 Mitglieder-Kategorien

Die Kategorie der Mitgliedschaft wird bei der Aufnahme in den ZKKV, bzw. bei der Ernennung zum Ehrenmitglied, festgelegt. Sie kann nur durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung geändert werden.

2.2.1 Ordentliche Mitglieder

1) Juristische Personen, deren Hauptangebot im Bereich Karate im regelmässigen Training und in der Ausbildung liegt, können ordentliches Mitglied werden.
2) Ordentliche Mitglieder müssen ihren Sitz im Kanton Zürich haben.
3) Ordentliche Mitglieder müssen Angebote im Bereich des Karate anbieten.
4) Ordentliche Mitglieder dürfen nicht Zusammenschlüsse von Vereinen oder anderen juristischen Personen sein, wie z.B. Sektionen oder Verbände.

2.2.2 Ausserordentliche Mitglieder

1) Juristische Personen, die dem Karate verbunden sind, deren Hauptangebot aber nicht im Bereich des Trainings und der Ausbildung liegt, können ausserordentliches Mitglied werden.
2) Ausserordentliche Mitglieder müssen ihren Sitz im Kanton Zürich haben.
3) Ausserordentliche Mitglieder müssen Angebote im Bereich des Karate anbieten.

2.2.3 Ehrenmitglieder

Natürliche Personen, welche sich im Karate in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.3 Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmereglement beschreibt die Formalitäten des Aufnahmeverfahrens. Es stellt einen integralen Bestandteil dieser Statuten dar.

2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Mitglieder aller Kategorien können vom Angebot des ZKKV profitieren, sofern dies die Detailbestimmungen des konkreten Angebots ermöglichen.
2) Für alle Mitglieder, unabhängig ihrer Kategorie, gilt:
   a) Mitglieder des ZKKV melden sich auf erste Aufforderung zur Delegiertenversammlung an, bzw. von dieser ab. Eine unentschuldigte Absenz hat eine Busse in der Höhe von CHF 100.— zur Folge.
   b) Mitglieder melden Änderungen und Korrekturen von Kontaktpersonen, Adressen, E-Mail-Adressen und anderen Kontaktdaten unverzüglich an den ZKKV.
   c) Mitglieder rufen die gemeldete E-Mail-Adresse regelmässig ab: An diese Adressen versendete E-Mails gelten als statutengemäss zugestellt.
3) Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder des ZKKV bezahlen den jährlichen Mitgliederbeitrag auf erste Aufforderung. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
4) Der ZKKV erhebt jährlich Daten über Mitgliederzahlen, Kontaktdaten u.ä («ETAT-Daten»). Der ZKKV ist als Mitglied des ZKS verpflichtet, diese Daten anonymisiert und aggregiert dem ZKS zur Verfügung zu stellen. Der ZKKV erhebt die Kontaktdaten der Mitglieder jährlich im gleichen Zug.

a) Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre ETAT- und Kontaktdaten dem ZKKV jährlich bei der ersten Aufforderung bekanntzugeben.
b) Ausserordentliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten dem ZKKV jährlich bei der ersten Aufforderung bekanntzugeben.

2.5 Austritt

1) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
2) Austritte werden per der nächstfolgenden Delegiertenversammlung vollzogen. Bis dahin gelten sämtliche Rechte und Pflichten auch für austretende Mitglieder weiterhin. Insbesondere sind fällige Beträge auch nach Bekanntgabe des Austritts vollumfänglich zu begleichen.

2.6 Verlust der Mitgliedschaft

Mitglieder, deren juristische Person (Verein, AG, GmbH, …) nicht mehr existiert und für die dem ZKKV vor der Auflösung keine gleichwertige Nachfolgeorganisation genannt wurde, verlieren ihre Mitgliedschaft im ZKKV automatisch.

2.7 Ausschluss

1) Mitglieder können auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung aus dem ZKKV ausgeschlossen werden, falls sie rechtsverbindliche oder statutarische Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente) oder Entscheide von Vereinsorganen missachten oder sonstwie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karate oder des ZKKV schädigen.
2) In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand ein Mitglied per sofort aus dem ZKKV ausschliessen.
   a) Ein solcher Ausschluss ist der darauf folgenden Delegiertenversammlung zu begründen.
   b) Ein solcher Ausschluss ist von der darauf folgenden Delegiertenversammlung zu bestätigen oder aufzuheben; bis dahin gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
3) Ein Ausschluss entbindet nicht von finanziellen Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses entstanden sind. Insbesondere der Mitgliederbeitrag ist vollumfänglich zu begleichen, auch wenn der Ausschluss zu einer unterjährigen Mitgliedschaft führen sollte.

3 Organisation

3.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ZKKV.

3.1.1 Ordentliche und ausserordentliche Delegiertenversammlungen

1) Der Vorstand beruft jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung ein.
2) Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder durch Antrag von 1/5 der ordentlichen Mitglieder verlangt werden.
3) Einem Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung hat der Vorstand innert 2 Monaten (Durchführung der verlangten ausserordentlichen Delegiertenversammlung) zu entsprechen.
4) Fristen und weitere Bestimmungen gelten für ordentliche wie ausserordentliche Delegiertenversammlungen gleich.

3.1.2 Organisation, Anträge und Fristen

1) Delegiertenversammlungen finden grundsätzlich vor Ort statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand die Delegiertenversammlung virtuell durchführen. In diesem Fall bestimmt der Vorstand über die zu verwendende Technologie.

2) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Delegiertenversammlung, wobei er auf eine allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt.
3) Den ordentlichen Mitgliedern, dem Vorstand, den einzelnen Vorstandsmitgliedern und der Revisionsstelle steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu. Anträge anderer Parteien werden nicht behandelt, auch nicht die von ausserordentlichen oder Ehrenmitgliedern.
4) Anträge an eine Delegiertenversammlung sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung zur Delegiertenversammlung schriftlich begründet an das Präsidium des ZKKV einzureichen.

3.1.3 Teilnahme und Auswahl von Delegierten

1) Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist nur auf Einladung möglich. Der Vorstand kann in begründeten Fällen zusätzliche Gäste zur Delegiertenversammlung einladen bzw. zulassen.
2) Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied hat Anrecht auf eine:n Delegierte:n, der/die das Mitglied an der Delegiertenversammlung vertritt.
3) Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder melden ihre:n Delegierte:n für jede Delegiertenversammlung separat an. Die Mandatsdauer des/der Delegierten bestimmt das Mitglied.
4) Mitglieder können statt einer Person auch den Vorstand zu ihrem Delegierten bestimmen.
5) Eine Person bzw. der Vorstand kann mehrere Mitglieder als Delegierte:r vertreten.
6) Ehrenmitglieder werden zur Delegiertenversammlung eingeladen und können persönlich teilnehmen. Sie können sich nicht vertreten lassen.
7) Die Revisionsstelle wird zur Delegiertenversammlung eingeladen. Im Verhinderungsfall kann sie sich durch andere Personen vertreten lassen oder ihre Berichte und Empfehlungen der Delegiertenversammlung schriftlich zur Verfügung stellen.
8) Ein:e Vertreter:in des ZKS wird zur Delegiertenversammlung eingeladen.
9) Die Abwesenheit eines Vorstandsmitglieds ist der Delegiertenversammlung zu begründen.

3.1.4 Beschlussfähigkeit

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde und 2/3 der möglichen Stimmen anwesend sind.

3.1.5 Stimmrechte

1) Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2) Jedes definitiv aufgenommene ordentliche Mitglied hat 1 Stimme, die durch den/die Delegierte:n ausgesprochen wird.
3) Ausserordentliche und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
4) Der Vorstand vertritt die ihm delegierten Stimmen mittels Mehrheitsentscheid der anwesenden Vorstandsmitglieder.
5) Jedes Vorstandsmitglied hat persönlich zusätzlich 1 Stimme.
   a) Diese Stimme kann, analog den Stimmen von Mitgliedern, an eine beliebige Person oder an den Vorstand delegiert werden.
   b) Diese Stimme ist kumulierbar mit Stimmen, die ein Vorstandsmitglied als Delegierte:r von Mitgliedern persönlich vertritt, sowie mit Stimmen, die der gesamte Vorstand als Delegierter ausübt.
6) Die Revisionsstelle hat keine zusätzliche Stimme.
7) Der/die Vertreter:in des ZKS hat keine zusätzliche Stimme.
8) Weitere Anwesende ohne Stimme, auch Gäste, haben ein beratendes Mitspracherecht.
9) Bei Beschlüssen über Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

10) Keine Person ist stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des ZKKV mit ihr oder ihrer Ehepartner:in oder Verwandten in gerader Linie betrifft. Dies auch dann nicht, wenn die Person als Delegierte:r eines (anderen) Mitglieds abstimmen möchte (die Stimme des/der vertretenen Mitglieds/Mitglieder wird/werden in diesem Fall als Enthaltung gewertet).

3.1.6 Abstimmungen, Wahlen und Mehrheiten

1) Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliesst.
2) Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativen Mehr getroffen. Zwischen Kandidat:innen mit gleicher Stimmenzahl entscheiden weitere Wahlgänge, wobei keine anderen Kandidat:innen zugelassen sind.
3) Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse das ¾-Mehr der abgegebenen Stimmen:
   a) Erlass, Änderungen, Ergänzungen von Statuten oder Reglementen
   b) Definitive Aufnahme von Mitgliedern
   c) Ausschluss von Mitgliedern
   d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
   e) Änderung der Mitgliedschafts-Kategorie eines Mitglieds
   f) Auflösung des ZKKV
   g) Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen
4) Für alle übrigen Abstimmungen und Wahlen werden Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

3.1.7 Geschäfte und Durchführung

1) Die Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium geführt. Ist dieses verhindert, leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.
2) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:
   a) Wahl der Stimmenzähler:innen
   b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
   c) Abnahme der Jahresberichte des Vorstands und der übrigen Organe
   d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
   e) Erteilung der Décharge an die verantwortlichen Funktionär:innen
   f) Die Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
   g) Festsetzen des Mitgliederbeitrags für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie Genehmigung des Budgets
   h) Erlass, Aufhebung, Änderung von Statuten und Reglementen
   i) Definitive Aufnahme von Mitgliedern
   j) Ausschluss von Mitgliedern
   k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
   l) Auflösung des ZKKV

3.2 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des ZKKV.

3.2.1 Vorstandsmitglieder und Ressorts

1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
2) Das Präsidium ist Teil des Vorstands und besteht aus mindestens 1 Mitglied.
3) Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.
4) Die Amtsdauer von Mitgliedern des Präsidiums und des übrigen Vorstands beträgt 2 Jahre. Das Präsidium wird in geraden Jahren gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder in ungeraden Jahren.
5) Mitglieder des Präsidiums und des übrigen Vorstands können beliebig oft erneut gewählt werden.
6) Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.
7) Erfolgt ein Rücktritt vor dem Ablauf der Amtszeit, wird ein:e allfällige:r Nachfolger:in von der darauf folgenden Delegiertenversammlung bis zum Ablauf der Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds gewählt. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, keine:n Nachfolger:in zu wählen.

3.2.2 Rechtsverbindliche Vertretung

Der ZKKV wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindlich unterzeichnen eine Person des Präsidiums und ein weiteres Präsidiums- oder Vorstandsmitglied kollektiv.

3.2.3 Zusätzliche Kompetenzen

1) Der Vorstand kann Sanktionen aussprechen gegen Mitglieder, welche rechtsverbindliche oder statutarische Vorschriften jeder Stufe (Statuten, Reglemente) oder Entscheide von Vereinsorganen missachten oder sonstwie durch ihr Verhalten das Ansehen des Karate oder des ZKKV schädigen. Der Vorstand kann folgende Sanktionen aussprechen, welche kumuliert werden dürfen:
   a) Verweis
   b) Bussen bis zu CHF 1'000.-
   c) Enthebung von Funktionen
   d) Ausschluss aus dem ZKKV nach Artikel 2.5 dieser Statuten.
2) In begründeten Härtefällen kann der Vorstand den Mitgliederbeitrag für ein Mitglied in eigenem Ermessen reduzieren. Er hat dies gegenüber der folgenden Delegiertenversammlung zu begründen, bei wiederholter Reduktion für das gleiche Mitglied auch jedes Jahr erneut.

3.2.4 Einberufung und Beschlüsse

1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidiums, zusammen. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich vor Ort statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand seine Sitzungen virtuell durchführen. In diesem Fall bestimmt das Präsidium über die zu verwendende Technologie.
2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Eine solche ist innert 20 Tagen ab Eingang des Begehrens durchzuführen.
3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4) Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.
5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
6) Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
7) Zirkularbeschlüsse des Vorstands sind gültig, sofern sie einstimmig und ohne Enthaltungen zustande gekommen sind.

3.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des ZKKV und verfasst zu Handen der Delegiertenversammlung einen Bericht.

1) Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer/einem Rechnungsrevisor:in.
2) Rechnungsrevisor:innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3) Die Amtsdauer von Rechnungsrevisor:innen beträgt 2 Jahre.
4) Rechnungsrevisor:innen können beliebig oft wiedergewählt werden.
5) Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.
6) Erfolgt ein Rücktritt vor dem Ablauf der Amtszeit, wird ein:e allfällige:r Nachfolger:in von der darauf folgenden Delegiertenversammlung bis zum Ablauf der Amtszeit der:des zurückgetretenen Rechnungsrevisor:in gewählt. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, keine:n Nachfolger:in zu wählen.
7) Besteht die Revisionsstelle aus mehr als einem/einer Rechnungsrevisor:in, so werden diese in abwechselnden Jahren gewählt.

4 Finanzen

Der ZKKV erhält als Mitglied des ZKS zweckgebundene Gelder («Swisslos-Gelder»). Der ZKKV verwaltet diese Gelder getrennt vom übrigen Vereinsvermögen und stellt deren Zweckbindung sicher.

5 Schlussbestimmungen

1) Für die Verbindlichkeiten des ZKKV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2) Ausgetretene oder ausgeschlossenen Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des ZKKV.
3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 14.11.2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Versionen.

Markus Zgraggen
Präsident ZKKV

Katrin Bretscher
Vorstandsmitglied ZKKV